

# **Überleitungsstatut**

der

## **Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung**

vom 24. Mai 2004

mit den Änderungen  
vom 29. September 2005,  
vom 21. Mai 2007,  
vom 5. Mai 2008  
und vom 21. Mai 2012

### **Präambel**

Mit dem nachstehenden Überleitungsstatut beabsichtigen die in der AKA zusammengeschlossenen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen den bei ihnen versicherten Beschäftigten ohne Nachteile für ihre künftige Altersversorgung einen Arbeitsplatzwechsel zu Arbeitgebern zu ermöglichen, die bei diesen Kassen Mitglied sind.

Geschäftsgrundlage des Überleitungsstatuts ist die Verwendung der jeweils maßgeblichen versicherungsmathematischen Grundlagen in der Pflichtversicherung, die der Ermittlung der Versorgungspunkte tarifvertraglich zugrunde liegen.

Aufgrund von §§ 27-29 der Mustersatzung (MS) haben die in der AKA zusammengeschlossenen Zusatzversorgungseinrichtungen daher das folgende Überleitungsstatut aufgestellt:

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Überleitung erfolgt, wenn
- a) die Versicherungspflicht bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse eine neue Pflichtversicherung begonnen hat, weil die/der Versicherte ein neues Arbeitsverhältnis begründet hat, oder
  - b) bei Pflichtversicherungen, die bei mehreren Kassen gleichzeitig bestehen, die Versicherungspflicht bei einer Kasse endet, oder
  - c) bei Pflichtversicherungen, die bei mehreren Kassen gleichzeitig bestehen, die Versicherungspflicht gleichzeitig endet.

<sup>2</sup>Bei Anrechten, die die ausgleichsberechtigte Person aus einer internen Teilung nach § 10 VersAusglG erworben hat, findet Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass als Ende der Pflichtversicherung das Ende der Ehezeit gilt.

- (1a) Sofern die Pflichtversicherung bei der abgebenden Kasse Anrechte enthält, die auf individuell besteuerten Beiträgen im Kapitaldeckungsverfahren beruhen, und die annehmende Kasse entschieden hat, solche Anrechte nicht anzunehmen, wird die Pflichtversicherung nicht zu dieser Kasse übergeleitet; stattdessen wird das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung entsprechend dem Überleitungsabkommen zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung durchgeführt.<sup>1</sup>

- (2) <sup>1</sup>Bei Pflichtversicherten, die gegen die abgebende Kasse bereits einen Anspruch auf Betriebsrente besitzen, findet die Überleitung einschließlich der Rentenzahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt. <sup>2</sup>Dies gilt

nicht, solange bei der abgebenden Kasse Versicherungspflicht besteht.<sup>3</sup> Entfällt dort die Versicherungspflicht, so findet die Überleitung zu diesem Zeitpunkt statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Betriebsrente entsteht.

- (3) <sup>1</sup>Die Überleitung erfolgt auch dann, wenn die Versicherungspflicht bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat. <sup>2</sup>Die Überleitung ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Wartezeit erfüllt ist.
- (4) Die Überleitung ist ausgeschlossen, soweit die/der Versicherte bei der abgebenden oder der annehmenden Kasse die Erstattung der Beiträge verlangt.
- (5) <sup>1</sup>Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein/e Beschäftigte/Beschäftigter, der/die bei einem Mitglied einer Kasse nach Erreichen eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellt worden ist, früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Betriebsrente gewährt.

## **§ 2 Gegenstand der Überleitung**

- (1) <sup>1</sup>In der Pflichtversicherung werden die von der/dem Versicherten erworbenen Versorgungspunkte einschließlich der bis zum Überleitungsstichtag zugeteilten Bonuspunkte übergeleitet und der entsprechende Barwert, in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Rentenbarwert, übertragen. <sup>2</sup>Der Barwert ist auf der Grundlage der in Anlage 2 aufgeführten Tabellenwerte zu ermitteln. <sup>3</sup>Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Versorgungspunkte einschließlich der gutgeschriebenen Bonuspunkte und für die Ermittlung des Barwertes ist das Ende des Monats, in dem die abgebende Kasse die Daten abgesandt hat; frühestens jedoch das Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht bei der annehmenden Kasse begonnen hat. <sup>4</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist auf den dort genannten Zeitpunkt abzustellen.

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1 S. 2 tritt rückwirkend mit Einführung der Arbeitnehmerbeteiligung im Tarifgebiet Ost zum 1. Januar 2003 in Kraft.

- (2) <sup>1</sup>In der freiwilligen Versicherung wird der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungspunkte einschließlich der gutgeschriebenen Bonuspunkte und zugeteilter Bewertungsreserven zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt übertragen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns der Versicherungspflicht der Beginn der freiwilligen Versicherung tritt. <sup>2</sup>Renten werden nicht übergeleitet.

### **§ 3 Antragserfordernis**

<sup>1</sup>Die Überleitung findet sowohl in der Pflichtversicherung als auch in der freiwilligen Versicherung nur auf Antrag der/des Versicherten oder - im Falle von § 28 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d MS - der/des Beschäftigten statt. <sup>2</sup>Im Falle des Todes einer/s Versicherten wird die Überleitung auch auf Antrag einer/s rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigten werdenden Hinterbliebenen durchgeführt.

### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen, die die abgebende Kasse unverzüglich über den Antragseingang nach Maßgabe der Anlage 1 – DATÜV-Überleitung – unterrichtet.
- (2) <sup>1</sup>Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Versicherungspflicht besteht, oder, wenn keine Versicherungspflicht mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt die Versicherungspflicht bestanden hat; im Falle des § 1 Abs. 5 ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der durch die Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. <sup>2</sup>Im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der die Versicherungspflicht fortbesteht. <sup>3</sup>Im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. c kann die/der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Überleitung vorgenommen werden soll.
- (3) Geht der Antrag bei der abgebenden Kasse ein, leitet diese ihn unverzüglich an die annehmende Kasse weiter.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die abgebende Kasse übersendet der/dem Versicherten auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu dem in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt für die Pflichtversicherung. <sup>2</sup>Für die freiwillige Versicherung übersendet sie ihr/ihm auf Verlangen den Versicherungsnachweis unter Angabe des maßgebenden Barwerts.
- (2) <sup>1</sup>Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse unverzüglich die für die Überleitung notwendigen Daten nach Maßgabe der Anlage 1 – DATÜV-Überleitung – mit, nach der auch die elektronische Datenübermittlung erfolgt.
- (3) Die abgebende Kasse bleibt auch nach der Überleitung zuständig für nachträgliche Korrekturen der übermittelten Daten während der bei ihr zurückgelegten Versicherungszeit, insbesondere für die Behandlung von Beanstandungen der/des Versicherten gegen die Richtigkeit der übermittelten Daten, und teilt die Änderungen der/dem Versicherten und der annehmenden Kasse unverzüglich mit.

## **§ 6 Zustandekommen und Wirkung der Überleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Überleitung kommt nach Eingang der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 mit der Annahme des Antrags durch die neu zuständige Kasse zustande. <sup>2</sup>Sie teilt der/dem Versicherten zugleich mit, wie viele Versorgungspunkte ihr/ihm infolge der Überleitung im nächsten Versicherungsnachweis gutgeschrieben werden. <sup>3</sup>Die abgebende Kasse erhält ein Exemplar der Annahmeerklärung.
- (2) In der Pflichtversicherung gilt die übergeleitete Versicherung mit der Annahme als Versicherung bei der annehmenden Kasse.
- (3) In der freiwilligen Versicherung verpflichtet sich die annehmende Kasse mit der Annahmeerklärung zur Entgegennahme des versicherungsmathematischen Barwerts (§ 7)

zu seiner wertgleichen Umrechnung in Versorgungspunkte und zu ihrer Berücksichtigung bei der mit der Kasse begründeten freiwilligen Versicherung ab dem in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt.

- (4) Die/der Versicherte nimmt ab dem in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt an der Bonuspunkteverteilung bei der annehmenden Kasse nach Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen teil.
- (5) <sup>1</sup> Auf Anforderung der annehmenden Kasse teilt die abgebende Kasse dieser vor der evtl. Überleitung einer freiwilligen Versicherung den aktuellen Stand der Anwartschaft (Versicherungsnachweis) und den Überleitungsbarwert mit. <sup>2</sup>Die annehmende Kasse ermittelt die bei ihr daraus entstehende Anwartschaft und informiert die/den Versicherte/n über die vorhandene Anwartschaft bei der abgebenden Kasse und die im Falle einer Überleitung bei ihr entstehende Anwartschaft als Entscheidungsgrundlage für einen Antrag nach § 3.

### **§ 7 Ermittlung des Barwerts**

<sup>1</sup>In der Pflichtversicherung ist für die Ermittlung des Barwerts die in der Anlage 2 beigefügte Tabelle maßgebend, in der freiwilligen Versicherung der versicherungstechnische Geschäftsplan der abgebenden Kasse. <sup>2</sup>Im Falle von § 1 Abs. 2 richtet sich die Ermittlung des Rentenbarwerts nach der Anlage 2.

### **§ 8 Finanzielle Abwicklung**

- (1) Der Anspruch der annehmenden Kasse auf Ausgleich der Barwerte für übergeleitete Versicherungen entsteht mit Annahme der Überleitung (§ 6 Abs. 1) zu dem in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt.
- (2) Die an Überleitungen beteiligten Kassen verrechnen ihre gegenseitigen Ansprüche auf Übertragung der Barwerte zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres.

- (3) <sup>1</sup>Bei einer nachträglichen Korrektur der Anwartschaften durch die abgebende Kasse ist der entsprechende Barwert zu ermitteln und die Differenz gemäß Absatz 2 zu verrechnen. <sup>2</sup>Stichtag für die Ermittlung des Barwerts ist das Ende des Monats, in dem die abgebende Kasse die Korrekturmeldung abgesandt hat.
- (4) <sup>1</sup>Ein Saldo ist spätestens einen Monat nach Quartalsende auszugleichen. <sup>2</sup>Wird die Zahlungsfrist versäumt, so ist der Saldo mit jährlich drei Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB – jedoch mit mindestens 5,5 % – zu verzinsen.
- (5) Kassen, die im Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten, können sich mit einer Gläubigerkasse ausnahmsweise darauf verständigen, dass der Saldo auf neue Rechnung übertragen wird,
- soweit der Saldo auf Überleitungen aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I beruht und
  - soweit und solange die Finanzierung der Leistungen im Rahmen des laufenden Deckungsabschnitts bei einem Ausgleich des Saldos ohne Anhebung der Umlage oder des Sanierungsgeldes gefährdet wäre.
- (6) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ausgleich des Barwertes für übergeleitete freiwillige Versicherungen entsteht zu dem im § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats außerhalb der Quartalsabrechnung und wird entsprechend Absatz 4 Satz 2 verzinst.

## **§ 9 Versorgungsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Ist zu Lasten der Anwartschaft der/des Versicherten bei der abgebenden Kasse der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 VAHRG rechtskräftig durchgeführt worden, geht die Erstattungsverpflichtung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Berechtigung zur Rentenkürzung auf die annehmende Kasse über. <sup>2</sup>Bei dem

Barwertausgleich sind von dem/der Versicherten bereits gezahlte Abwendungsbeträge sowie von der abgebenden Kasse durchgeführte Erstattungen nach § 225 SGB VI zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die abgebende Kasse setzt den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung von der Überleitung in Kenntnis.

- (2) <sup>1</sup>Die abgebende Kasse teilt in diesen Fällen der annehmenden Kasse die zur Durchführung der Überleitung in der Anlage 1 für den Eheversorgungsausgleich aufgeführten Daten mit. <sup>2</sup>Zusätzlich kann die annehmende Kasse den Schriftwechsel anfordern, der den Versorgungsausgleich betrifft.

### **§ 10 Kassenwechsel des Arbeitgebers**

Dieses Statut findet keine Anwendung, wenn Pflichtversicherungen enden und durch denselben Arbeitgeber bei einer anderen an diesem Statut beteiligten Kasse neu begründet werden, weil der Arbeitgeber die Kasse gewechselt hat.

### **§ 11 Gruppenüberleitungen**

Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern, die Mitglied bei verschiedenen diesem Statut beigetretenen Kassen sind, Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern/innen übertragen bzw. begründet und diese Arbeitnehmer/innen zur Pflichtversicherung angemeldet, so gelten die §§ 1 bis 9 und 14 entsprechend, wenn gemäß § 29 Abs. 1 MS eine Vereinbarung zur Wahrung der Interessen der Solidargemeinschaften getroffen worden ist und die beteiligten Kassen zugestimmt haben.

## § 12 Kassen mit geschlossenem Pflichtversichertenbestand<sup>2</sup>

- (1) Für den Überleitungsverkehr mit Kassen, die wegen eines geschlossenen Bestandes an Pflichtversicherten nur abgebende Kassen sein können, gelten folgende Besonderheiten:
- a) Gegenstand der Überleitung ist der versicherungsmathematische Barwert der zu dem in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt bei der abgebenden Kasse erworbenen Anwartschaft.
  - b) Die annehmende Kasse rechnet den Barwert in der Pflichtversicherung unter Verwendung der in der Anlage 2 aufgeführten Tabellenwerte in Versorgungspunkte um.
  - c) Die annehmende Kasse erkennt die bei der abgebenden Kasse zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeiten an.
  - d) <sup>1</sup>Die abgebende Kasse stellt sicher, dass der Barwert binnen eines Monats nach Erhalt der Annahmeerklärung (§ 6 Abs. 1) bei der annehmenden Kasse eingeht. <sup>2</sup>Wird diese Zahlungsfrist versäumt, so ist der Barwert mit jährlich drei Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB – jedoch mit mindestens 5,5 % – zu verzinsen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 3 bis 7 und 9 entsprechend.

## § 13 Kündigung

- (1) Kassen, die diesem Überleitungsstatut beigetreten sind, können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres ihre Beteiligung an dem Überleitungsstatut kündigen.

---

<sup>2</sup> Protokollnotiz zu § 12:

Soweit Versicherungsverhältnisse der ehemaligen Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg betroffen sind, sind von der Regelung nur solche Versicherungsverhältnisse erfasst, die vor dem 1. Januar 2002 geendet haben und bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung eine beitragsfreie Versicherung vorliegt.

- (2) Das Recht zur Kündigung gegenüber einer Kasse steht dem Vorsitzenden der AKA nach Einholung der Zustimmung der Fachvereinigung Zusatzversorgung zu. Die Kündigungsfrist von Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 14 Übergangs- und Schlussvorschriften**

- (1) Die abgebende Kasse ist für die Ermittlung der Startgutschrift unter Berücksichtigung des 1. Januar 2002 zuständig, wenn die Pflichtversicherung bei der annehmenden Kasse an diesem Tag beginnt.
- (2) Wird die Überleitung nach dem 31. Dezember 2001 durchgeführt und hat die Versicherungspflicht bei der annehmenden Kasse vor dem 1. Januar 2002 begonnen, werden die zurückgelegten Versicherungszeiten übergeleitet; ein finanzieller Ausgleich richtet sich nach dem bisherigen Überleitungsstatut.
- (3) <sup>1</sup>Soweit eine Einzelüberleitung nach dem 31. Dezember 2001 nach dem bisherigen Überleitungsstatut durchgeführt worden ist, bleibt die Überleitung wirksam. <sup>2</sup>Ist in diesem Fall bisher kein finanzieller Ausgleich erfolgt, ist der Barwert nach diesem Statut auszugleichen, wenn die Versicherungspflicht bei der annehmenden Kasse nach dem 31. Dezember 2001 begonnen hat.
- (4) Bei Überleitungen, die bis zum 30. Juni 2008 durchgeführt werden, findet § 8 Abs. 4 keine Anwendung.
- (5) Die Anlagen können auf Beschluss der Fachvereinigung Zusatzversorgung geändert werden, wenn dies aus tarifrechtlichen, aufsichtsrechtlichen, versicherungsmathematischen oder meldetechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Bis zum 31. Dezember 2013 ist abweichend von § 2 Abs. 1 S. 3 der maßgebende Zeitpunkt für die Ermittlung der Versorgungspunkte und des Barwertes das Ende des Mo-

nats, in dem der Überleitungsantrag bei der annehmenden Kasse eingegangen ist; frühestens jedoch das Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht bei der annehmenden Kasse begonnen hat.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Überleitungsstatut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für jede der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen als ordentliches Mitglied angehörenden Kasse in Kraft, sobald von ihr die Erklärung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingeht, dass sie dem Überleitungsstatut beitrifft.
  - (2) Die Beitrittserklärung begründet für den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Vertretungsmacht, für die beitretende Kasse ein von ihrem zuständigen Organ gebilligtes Überleitungsabkommen mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester sowie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes mit Sitz in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft abzuschließen und zu kündigen.
  - (3) Das Überleitungsstatut vom 10. November 1967, zuletzt geändert am 29. Mai 2001, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.
  - (4) Die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt ab dem 1. Januar 2014.
-